



Energieeffizient
Bauen

Für den Bau oder
Kauf eines neuen
KfW-
Effizienzhauses

153
KREDIT

Energieeffizient
Sanieren

Für die Sanierung
zum KfW-Effizienzhaus
oder einzelne
energetische
Maßnahmen

151/152
KREDIT

Ablaufinformation zur KfW-Förderung für den Bauherrn

Programm 153 - Energieeffizient Bauen (Kredit)

Programm 151/152 - Energieeffizient Sanieren (Kredit)

- 1) Zuerst wird das Vorhaben (Neubau oder Sanierung) durch einen Sachverständigen auf die Förderfähigkeit überprüft.
- 2) Ist das Vorhaben förderfähig, wird seitens des Sachverständigen eine Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellt.
- 3) Die BzA wird dem Bauherrn/Kreditnehmer zur Verfügung gestellt. Eine persönliche Unterschrift des Sachverständigen ist nicht erforderlich.
- 4) Die Angaben in der BzA sind seitens des Bauherrn zu prüfen und die Hinweise „nächste Schritte“ zu beachten.
- 5) Wenn alle Angaben richtig sind, ist die BzA vom Bauherrn auszudrucken und zu unterschreiben.
- 6) Die BzA ist im Original an den Finanzierungspartner des Bauherrn weiterzuleiten.
- 7) Der KfW-Antrag wird dann vom Bauherrn zusammen mit dem Finanzierungspartner gestellt.
- 8) Wenn der Antrag durch den Finanzierungspartner gestellt wurde, kann mit dem Bauvorhaben begonnen werden.
 - a) Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort.
- 9) Während der Vorhabenumsetzung sind Vor-Ort Inspektionen durch einen Sachverständigen aus der Energie-Effizienz-Experten-Liste erforderlich.
 - a) Der Bautenstand, zu dem die Termine stattfinden sollen, werden durch den Sachverständigen vorgegeben.
 - b) Zur genauen Terminabstimmung sind seitens des Bauherrn die Bautenstände zu verfolgen und ca. eine Woche vor Erreichen des angegebenen Bautenstandes Kontakt mit dem Sachverständigen aufzunehmen.
 - c) Der Sachverständige verfolgt die Bautenstände nicht.
- 10) Es werden zu den Inspektionsterminen Protokolle erstellt.
 - a) In den Protokollen wird festgestellt, ob die Umsetzung vor Ort den Vorgaben der KfW-Anforderungen entsprechen.
 - b) In den Protokollen wird zudem festgehalten, welche weiteren Nachweise (Lieferscheine, ergänzende Planungsunterlagen usw.) zur Überprüfung erforderlich sind.
 - c) Diese Unterlagen sind vom Bauträger/ausführenden Handwerker zur Verfügung zu stellen.
- 11) Wenn das Vorhaben abgeschlossen wurde, ist der Sachverständige darüber zu informieren.
- 12) Durch den Sachverständigen wird dann die Bestätigung nach Durchführung (BnD) ausgestellt und dem Bauherrn zur Verfügung gestellt.
 - a) Die BnD kann nur ausgestellt werden, wenn folgendes eingehalten ist:
 - i) Die Vorgaben zu den KfW-Anforderungen wurden umgesetzt.
 - ii) Es haben die vorgegeben Inspektionstermine stattgefunden.
 - iii) Es liegen alle nachgeforderten Unterlagen aus den Inspektionsprotokollen vor.
- 13) Die BnD ist vom Bauherrn nach Prüfung zu unterschreiben und im Original an den Finanzierungspartner weiterzuleiten.
- 14) Die Bank reicht die BnD zum Abschließen der Förderung bei der KfW ein.

Es sind die Merkblätter zu den gewählten Förderprogrammen zu beachten. Diese sind über die Internet-Seite der KfW <https://www.kfw.de/kfw.de.html> erhältlich.

Abweichungen sind im Einzelfall möglich. Der Sachverständige ist, damit der Sachverhalt geprüft werden kann, frühzeitig zu informieren.